

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

Unternehmung "Wien Kanal"  
Wien



Digitalexemplar 1108910 2019

## Abkürzungsverzeichnis

Unternehmung "Wien Kanal"

---

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BA	Bauabschnitt
bzw.	beziehungsweise
EBIT	earnings before interest and taxes (Betriebserfolg)
ebswien	ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
f	folgende
ff	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HKS	Hauptsammelkanal
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
k.A.	keine Angabe
kfr.	kurzfristig
kum.	kumuliert
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lfr.	langfristig
LHSK	linker Hauptsammelkanal
MA	Magistratsabteilung
MA-BA	Magistrat-Buchhaltungsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
p.a.	per anno
PO	Pensionsordnung
Pr. Z.	Protokollzahl
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
rd	rund
STE	Stadterweiterung
TZ	Textziffer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z.	Ziffer

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	5
3.2. Erteilte Auskünfte .....	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	5
4. Bestätigungsvermerk .....	6 - 8

## Beilagenverzeichnis:

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 .....	
Bilanz zum 31. Dezember 2019 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 .....	II
Anhang 2019 .....	III
Lagebericht 2019 .....	IV

### **Andere Beilagen**

Betriebswirtschaftliche Darstellungen .....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	VI

# Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Unternehmung "Wien Kanal"

---

An den Direktor der  
Unternehmung "Wien Kanal"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Unternehmung "Wien Kanal",**  
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Schreiben vom 19. November 2019 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige, statutenkonforme Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2020 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Julius STAGEL, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

---

## **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

# **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Direktors im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

# **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Unternehmung "Wien Kanal",  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Direktors für den Jahresabschluss

Der Direktor der Unternehmung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den statutarischen bzw. österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Soweit die Angelegenheit der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Direktors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Unternehmung "Wien Kanal" betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Unternehmung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Direktor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unsere Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. April 2020

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

.....  
Mag. Julius STAGEL  
Wirtschaftsprüfer

## BILANZ

## Unternehmung "Wien Kanal"

zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Passiva	31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklagen			
1. Software		4.982,75	14.271,86	1. gebundene			1.593.800.769,86
II. Sachanlagen				II. Bilanzverlust davon Verlustvortrag			-88.347.552,71
1. Grundstücke und Bauten davon Grundwert	54.535.576,76 41.536.046,14		54.882.898,34 41.562.346,14				-87.630.775,62
2. technische Anlagen und Maschinen	1.518.134.675,84		1.547.137.899,96				-87.630.775,62
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.434.713,73		2.515.838,12	<b>B. Investitionszuschüsse</b>			-90.015.930,85
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	5.800.562,94		2.466.773,86				<b>1.505.453.217,15</b>
		1.580.905.529,27	1.607.003.410,28	<b>C. Rückstellungen</b>			<b>1.529.136.481,25</b>
III. Finanzanlagen				1. Rückstellungen für Abfertigungen	31.174.641,55		31.174.641,55
1. Beteiligungen	34.917.340,70		34.917.340,70	2. Rückstellungen für Pensionen		107.763.103,00	28.252.300,05
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00		106.597.567,75	3. sonstige Rückstellungen		12.997.469,33	
3. sonstige Ausleihungen	0,00		1.040.162,91				<b>150.223.503,13</b>
		34.917.340,70	142.555.071,36				<b>122.503.290,33</b>
		<b>1.615.827.852,72</b>	<b>1.749.572.753,50</b>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	11.654.231,85 3.819.356,89 7.834.874,96		15.859.508,09
I. Vorräte				2. erhaltene Anzahlungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.002.119,80 158.000,00 1.844.119,80		4.114.917,98
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		427.755,85	547.560,56	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	53.843.614,09 51.657.866,75 2.185.747,34		11.744.590,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	111.386.736,28 0,00 51.910.823,48 59.475.912,80		0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.091.716,23 11.597.768,64		16.277.097,66 10.723.530,28				4.114.917,98
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.412.488,60		1.193.226,65				11.744.590,11
		16.504.204,83	17.470.324,31				15.859.508,09
III. Wertpapiere und Anteile							47.542.239,95
1. sonstige Wertpapiere und Anteile		20.000.000,00	20.000.000,00				2.438.772,16
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		195.650.583,21	164.149.568,72				220.984.636,51
		<b>232.582.543,89</b>	<b>202.167.453,59</b>				285.304,76
		<b>25.764.096,34</b>	<b>27.464.677,81</b>				50.712.951,40
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							170.271.685,11
Summe Aktiva		<b>1.874.174.492,95</b>	<b>1.979.204.884,90</b>	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
				Summe Passiva			
							<b>1.874.174.492,95</b>
							<b>1.979.204.884,90</b>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 €	2019 €	2018 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>255.747.798,12</b>	<b>249.167.334,53</b>
<b>2. andere aktivierte Eigenleistungen</b>		<b>862.355,15</b>	<b>739.803,22</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	31.037,39		13.922,72
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	133.806,83		179.866,08
c) übrige	<u>2.265.269,33</u>		<u>804.681,00</u>
		<b>2.430.113,55</b>	<b>998.469,80</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>			
a) Materialaufwand		<b>1.511.452,44</b>	<b>1.618.635,59</b>
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	6.406.576,77		6.042.837,36
b) Gehälter	20.037.976,97		20.020.173,51
c) soziale Aufwendungen <i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	34.285.047,60 29.188.483,62		27.869.521,33 22.673.854,95
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	509.019,20		519.056,88
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>4.572.169,27</u>		<u>4.663.212,95</u>
		<b>60.729.601,34</b>	<b>53.932.532,20</b>
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>40.081.696,84</b>	<b>39.797.561,00</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	14.536.348,05		14.064.888,94
b) übrige	<u>145.386.022,44</u>		<u>141.620.582,09</u>
		<b>159.922.370,49</b>	<b>155.685.471,03</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b>-3.204.854,29</b>	<b>-128.592,27</b>
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>		<b>400.000,00</b>	<b>550.000,00</b>
<b>10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>2.789.998,85</b>	<b>4.733.538,19</b>
<b>11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 €	2019 €	2018 €
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>669.871,46</b>	<b>2.730.540,62</b>
<b>13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)</b>		<b>2.520.127,39</b>	<b>2.552.997,57</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 13)</b>		<b>-684.726,90</b>	<b>2.424.405,30</b>
<b>15. Steuern vom Einkommen</b>		<b>32.050,19</b>	<b>39.250,07</b>
<b>16. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-716.777,09</b>	<b>2.385.155,23</b>
<b>17. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>		<b>-716.777,09</b>	<b>2.385.155,23</b>
<b>18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>-87.630.775,62</b>	<b>-90.015.930,85</b>
<b>19. Bilanzverlust</b>		<b>-88.347.552,71</b>	<b>-87.630.775,62</b>

**Anhang**  
zum  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019  
der  
**Unternehmung „Wien Kanal“**

## **I. Allgemeine Erläuterungen**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung zu vermitteln, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB sowie statutarischen Vorschriften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlusstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehen von der Fortführung der Unternehmung aus.

## **II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1. Anlagevermögen**

#### **1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

#### **1.2. Sachanlagen**

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 8
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 400 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

### **1.3. Finanzanlagen**

Die Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. deren gegebenenfalls niedrigerem beizulegenden Wert bewertet.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1. Vorräte**

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen.

### **2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Ausfallsrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Vermögenswerte, die auf fremde Währungen lauten, wurden in Euro mit dem Devisengeldkurs im Entstehungszeitpunkt umgerechnet und gegebenenfalls mit dem niedrigeren Stichtagskurs bewertet.

## **3. Rückstellungen**

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

## **4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019

#### 1. Aktiva

##### 1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung  
der Anschaffungswerte:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2019</u>	<u>Zugänge</u> <u>Umbuchungs- zugang (U)</u>	<u>Abgänge</u> <u>Umbuchungs- abgang (U)</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2019</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	348.871,11	0,00	0,00	348.871,11
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	41.562.346,14	0,00	26.300,00	41.536.046,14
Baulichkeitenwert	16.119.997,49	12.145,98 0,00 (U)	0,00	16.132.143,47
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.918.603.690,49	8.687.983,09 1.136.074,09 (U)	357.316,01	1.928.070.431,66
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.561.054,58	1.117.460,04 0,00 (U)	307.600,47	18.370.914,15
5. Anlagen in Bau	2.466.773,86	4.469.863,17	0,00 1.136.074,09 (U)	5.800.562,94
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	34.917.340,70	0,00	0,00	34.917.340,70
2. Sonstige Ausleihungen	1.040.162,91	0,00	1.040.162,91	0,00
3. Wertrechte des Anlagevermögens	106.686.362,74	0,00	106.686.362,74	0,00
	<u>2.139.306.600,02</u>	<u>14.287.452,28 1.136.074,09 (U)</u>	<u>108.417.742,13 1.136.074,09 (U)</u>	<u>2.045.176.310,17</u>

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.475 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransports enthalten. Im Jahr 2019 ergab sich eine Erweiterung des Kanalnetzes im Anlagevermögen von Wien Kanal in Höhe von rd. 6,7 km.

Zusammensetzung und Entwicklung  
der kumulierten Abschreibungen:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2019</u> €	<u>Jahres-</u> <u>abschreibung</u> €	<u>Abgänge</u> €	<u>Stand am</u> <u>31.12.2019</u> €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	334.599,25	9.289,11	0,00	343.888,36
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund Baulichkeitenwert	2.799.445,29	333.167,56	0,00	3.132.612,85
2. Technische Anlagen und Maschinen	371.465.790,53	38.548.128,92	78.163,63	409.935.755,82
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.045.216,46	1.191.111,25	300.127,29	15.936.200,42
III. Finanzanlagen				
3. Wertrechte des Anlagevermögens	88.794,99	0,00	88.794,99	0,00
	<u>389.733.846,52</u>	<u>40.081.696,84</u>	<u>467.085,91</u>	<u>429.348.457,45</u>

Im Jahr 2003 wurden von der Stadt Wien Teile des Kanalnetzes in eine CBL Transaktion in Form einer LILO-Struktur („Lease-In-Lease-Out“) eingebracht. Aus dieser Transaktion wurden bis zum Jahresabschluss 2018 die im „Equity-Depot“ befindlichen Wertpapiere ausgewiesen.

Der gegenständliche Vertrag, welcher ursprünglich im Jahr 2035 hätte auslaufen sollen, wurde im ersten Quartal 2019 beendet. Die entsprechenden Positionen sind daher im vorliegenden Jahresabschluss nicht mehr enthalten.

## 1.2. Umlaufvermögen

### 1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

	Restlaufzeit							
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.092	16.277	3.494	5.554	11.598	10.724	0	0
Sonstige Forderungen	1.412	1.193	1.412	1.193	0	0	0	0
Summe Forderungen	16.504	17.470	4.906	6.747	11.598	10.724	0	0

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	470.824,59
Auflösung/Verwendung	-226.855,94
Zuweisung	173.659,64
Stand 31.12.	417.628,29

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	€
Finanzamt	1.067.639,36
Andere	344.849,24
Stand 31.12.	1.412.488,60

### **1.2.2 Bankguthaben**

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG.

### **1.3. Rechnungsabgrenzung**

Die Position betrifft im Wesentlichen gewährte Zuschüsse im Rahmen eines langfristigen Instandhaltungskonzeptes, die auf eine Laufzeit von 10 Jahren verteilt werden, sowie einen Zuschuss zur Errichtung des Speicherbeckens Simmering.

Ebenso sind die Vorauszahlungen für Straßeninstandsetzungen an die MA28 enthalten.

## 2. Passiva

### 2.1 Investitionszuschüsse

Entwicklung:

	€
Stand 1.1.	28.252.300,05
Auflösung/Verwendung	-746.425,98
Zuweisung	3.668.767,48
Stand 31.12.	31.174.641,55

Diese Position betrifft Kostenbeteiligungen von Dritten an Kanalbauten, Errichtungsvereinbarungen sowie von Dritten errichtete Kanäle, die im Anschluss an die Fertigstellung an die Unternehmung übertragen werden. Die Zuschüsse werden analog zur Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst.

### 2.2. Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatzes beträgt 2,71 % (VJ: 3,21 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % angesetzt wurde.

### 2.3. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatzes beträgt 2,71 % (VJ: 3,21 %), wobei für zukünftige jährliche Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % und für Pensionssteigerungen ein Wert von 2,0 % angesetzt wurde.

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 01.01.2020 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet werden wird. Die Unternehmung Wien Kanal hat keine direkten Verpflichtungen gegenüber ihren MitarbeiterInnen oder PensionistInnen, beteiligt sich aber im Rahmen einer Pensionsumlage an den durch die Stadt Wien bezahlten

Ruhestandsbezügen. Die Höhe dieser Pensionsumlage wird der Unternehmung Wien Kanal von der Stadt Wien anteilig vorgeschrieben. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wird die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Die entsprechenden Budgetierungen wurden auch in den Wirtschaftsplan 2020 aufgenommen.

## 2.4. Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treugelder

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treuegelder wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatzes beträgt 2,71 % (VJ: 3,21 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % angesetzt wurde.

## 2.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 1.544 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 3.810 T€) sowie für Treueentschädigungen (rd. 1.249 T€). Als Rückstellung im Rahmen der Abwicklung von Bauprojekten und Instandhaltungsvorhaben wurden rd. 6.337 T€ angesetzt.

## 2.6 Verbindlichkeiten ( in 1.000 €)

	Gesamt		Restlaufzeit					
			< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.654	15.860	3.819	4.115	6.570	9.702	1.265	2.042
Erhaltene Anzahlungen	2.002	0	158	0	1.844	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.844	49.981	51.658	47.542	573	687	1.613	1.751
Sonstige Verbindlichkeiten	111.387	220.985	51.911	50.713	22.221	24.317	37.255	145.955
Summe Verbindlichkeiten	178.887	286.826	107.546	102.370	31.208	34.706	40.133	149.748

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	67.035.472,28
Abgrenzung Infrastrukturbetrag	36.284.594,00
Verrechnung Gebrauchsabgabe	3.593.538,83
Andere	4.473.131,17
Stand 31.12.	111.386.736,28

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zur Gänze aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 11.654 T€.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 67.035 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 989 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 2.498 T€.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

## **2.7 Rechnungsabgrenzung**

Diese Position enthält unter anderem die Verteilung der Umwertungen gemäß der Inanspruchnahme des Wahlrechtes nach § 906 UGB sowie Investitionszuschüsse für noch nicht fertiggestellte Bauvorhaben.

## **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Weiters beinhaltet die Position Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen an die ebswien hauptkläranlage GmbH sowie Erträge aus Vermietung.

### Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Realisierung auf Basis der Bewertungsmethodik von 1.292 T€ (VJ: 0 T€), der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 746 T€ (VJ: 658 T€) sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen.

### Aktivierbare Eigenleistungen

Im Zuge der Überarbeitung der Kostenrechnung von Wien Kanal wurde die Produktzeitzuordnung um die projektspezifischen Kanalbauvorhaben erweitert. Das bedeutet, dass die direkt projektrelevanten Leistungen direkt zugeordnet werden können. Die auf diese Weise erfassten Leistungen werden konsistenterweise auch in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen verbucht. In diesem Zusammenhang kam es zu Buchungen in Höhe von 862 T€ (VJ: 740 T€).

### Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 267 T€ (VJ: 253 T€) für chemische Mittel sowie 835 T€ (VJ: 906 T€) für Primärenergieeinsatz.

### Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 60.730 T€ (VJ: 53.933 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 509.019,20 € sind 277.208,92 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 14.382 T€ (VJ: 13.951 T€) die Gebrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 145.386 T€ (VJ: 141.621 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der ebswien hauptkläranlage, den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

### Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält Zinserträge sowie Zinszuschüsse.

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite und Darlehen enthalten.

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet ausschließlich die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen und vereinnahmte Anleihezinsen.

## V. Sonstige Angaben

### Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüberschuss T€	Jahr
ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., 1110 Wien	43.843	100,00	744	2019
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	2.200	100,00	442	2019

### Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahres 2019 betrug 519 Personen (VJ: 522). Davon entfielen 270 Personen auf Beamte (VJ: 287), 245 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 231) und 4 Personen auf Lehrlinge (VJ: 4).

Darüber hinaus wurden im Rahmen der „Dritte Mann Tour“ 3 Saisonangestellte (VJ: 4) eingesetzt.

Im Berichtsjahr betrugen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 61 T€ und für sonstige Leistungen rd. 12 T€.

Wien, am 28. April 2020

Der Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. ILMER".

Dipl.-Ing. Andreas ILMER

# Lagebericht 2019

der

**Unternehmung „Wien Kanal“**

## 1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

## 2. Besondere Ereignisse

### 2.1. Errichtung Speicherbecken Gelbe Haide

Ein neues Projekt im 23. Bezirk, neben der Triester Straße am Rande des Drascheparks, sorgt für eine weitere Verbesserung der Wasserqualität. Mit einem unterirdischen Speicherbecken auf der „Gelben Haide“ können bis zu 10 Millionen Liter Regenwasser aus dem 462 Hektar großen Einzugsgebiet Altmannsdorf und Hetzendorf aufgenommen werden. Das schützt die Liesing vor Belastungen und die AnrainerInnen vor Überflutungen. Die Nachnutzung der Flächen als Streuobstwiese erhöht den Nutzen für die SpaziergängerInnen entlang des Liesingbaches.

Mit diesen Infrastruktur-Maßnahmen geht Wien Kanal vor allem gegen das Phänomen der „Rain Bombs“ vor. Das sind lokal begrenzte Starkregen-Ereignisse, welche die Kanalisation überlasten. Die Wassermassen dieser Ereignisse können in diesem Gebiet über das neu errichtete Speicherbecken nahezu vollständig aufgefangen werden. Nach Abklingen der Regenfälle, kann das Wasser mittels Kanalnetzsteuerung, einem aufwendigen elektronischen Abwasser-Steuerungssystem, kontrolliert zur Hauptkläranlage Simmering abgeleitet werden. Das Speicherbecken Gelbe Haide ist neben den Speicherbecken Simmering und Favoriten das dritte Bauwerk dieser Art in Wien.

Als idealer Standort für das 70 x 40 Meter große Speicherbecken wurde von den Kanalplanern der Randbereich des Drascheparks in Wien Inzersdorf, entlang der Bundesstraße 17 gewählt. Mit dieser Entscheidung werden weder AnrainerInnen, noch das Radwegenetz entlang des Liesingbaches beeinträchtigt. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Triesters Straße und liegt unter der Autobahn.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird das Bauwerk wieder mit Erdreich überschüttet und die Fläche mit Bäumen, Sträuchern und Rasen bepflanzt.

## **2.2. Errichtung Außenstelle Ost**

Wien Kanal verfolgt bereits seit den späten 90er Jahren das Ziel, durch Zusammenlegung von Standorten Kosten einzusparen und Synergien zu nutzen. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung der Unternehmung Wien Kanal bei. Ziel ist es, nicht nur die Standorte, sondern auch die laufenden Kosten zu reduzieren, weshalb angestrebt wird, alle Standorte auf Eigengrund der Stadt Wien zu situieren. Der erste große Teil der mittelfristig geplanten Maßnahmen war die Zusammenlegung von 6 Außenstellen im Süden und Südwesten am Standort der Außenstelle Süd in 23., Großmarktstraße 5 am Gelände der ehemaligen Kläranlage Blumental.

Im Jahr 2013 wurde ein Gesamtkonzept für die Außenstellen der Unternehmung Wien Kanal ausgearbeitet, welches eine weitere Reduzierung auf insgesamt 3 strategisch über Wien verteilte Außenstellen vorsieht.

Neben dem bereits angeführten Standort im Süden der Stadt sowie der sanierten und auf die neuesten technischen Gegebenheiten adaptierten Außenstelle West im 19. Bezirk stellt die auf dem Gelände des ehemaligen Rinter-Zeltes neu zu errichtende Außenstelle Ost den dritten Standort im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes dar.

Die Außenstelle befindet sich derzeit in der Errichtungsphase, die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant.

Aktuell wurde die erste Bauphase, die Errichtung und Übernahme des neuen Verwaltungsgebäudes, bereits abgeschlossen. Derzeit läuft die 2. Bauphase, in der das Rinter-Zelt bereits durch Sprengung abgebrochen wurde und in der das Baufeld für die Bauphase 3 vorbereitet wird.

Voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2020 startet dann die letzte Bauphase 3, in der sämtliche Nebengebäude, wie z.B. Werkstätten, Garagen, Lager, Flugdächer, Tankstelle und Waschboxen sowie die Anbindung des neuen Standortes an das Wien Kanal Lichtwellenleiternetz errichtet werden.

## **2.3. Standort Großmarktstraße**

Im Rahmen der in Punkt 2.2. angeführten Standortstrategie wurden, neben der Zusammenlegung von Außenstellen, Überlegungen angestellt, wie die laufende Miete für die Zentrale reduziert werden könnte. Es wurde nachgewiesen, dass eine Neuerichtung der Zentrale auf Eigengrund von Wien Kanal technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Geplant sind die Errichtung einer Bürozentrale für rund 100 MitarbeiterInnen von Wien Kanal sowie die Neuerrichtung bzw. Übersiedelung des bestehenden Lagerplatzes auf dem Gelände der Kläranlage Blumental bzw. der Betriebsaußenstelle Süd von Wien Kanal.

Das Bürogebäude mit einer Nutzfläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> soll im Bereich des bestehenden Lagerplatzes situiert werden, während der Lagerplatz vorab an die Nordseite des Grundstückes verlegt werden wird. Die Nutzfläche des neuen Lagerplatzes mit Flugdächern wird ca. 2.300m<sup>2</sup> betragen.

Es sind ein Kellergeschoß und 3 Obergeschoße geplant, die durch ein zentrales Stiegenhaus sowie einen Aufzug erschlossen werden. Es wird ein extensives Gründach ausgeführt und die Niederschlagswässer werden versickern.

Die Heizung und Kühlung des Gebäudes erfolgen ausschließlich durch Nutzung von Wärme aus Abwasser. Der erforderliche Wärmetauscher wird in den bestehenden Sammelkanal in der Großmarktstraße eingebaut. Für die Gewinnung von elektrischem Strom wurde bereits auf den bestehenden Garagen- und Werkstattengebäuden eine Photovoltaikanlage mit 160kWh installiert. Das Projekt befindet sich derzeit in der Vergabephase für die Generalunternehmerleistungen. Die Fertigstellung ist für Ende 2021 geplant.

### 3. Geschäftsentwicklung

#### 3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

##### 3.1.1 Bauzustandsaufnahme mittels Käfigdrohne

Einzelne Kanalabschnitte bzw. Sonderbauwerke der Wiener Kanalisation sind aufgrund der Wasserführung bzw. der räumlichen Gegebenheiten nur unter sehr großem Aufwand hinsichtlich einer Bauzustandsaufnahme zu begehen.

Im September 2019 wurde daher in Zusammenarbeit mit den Wiener Stadtwerken ein Projekt betreffend Bauzustandsaufnahme mittels Käfigdrohne gestartet. Im Rahmen dieses Projektes wurden ein Straßenkanal und das Bauwerk Ottakringer Bach mit der Käfigdrohne aufgenommen.

Diese Methode stellt ein neues Verfahren zur Begutachtung von Innen- und Außenbereichen von schwer zugänglichen Bauwerken dar. Mit der Käfigdrohne ist es erstmals möglich, durch komplexe, enge Räume zu fliegen, da die eingesetzte Drohne mit knapp unter 400 mm Durchmesser kleiner als der kleinste Standardschacht ist. Zudem ist die Drohne spritzwasser- und staubgeschützt, in Umgebungen zwischen 0° und 50° C einsetzbar, verfügt über eine Reichweite von ca. 200 bis max. 500 Metern und ist fehler- bzw. kollisionstolerant.

Das Ziel dieses Verfahrens ist es, rasch und unkompliziert Inspektionen durchzuführen, die sonst sehr personal- bzw. geräteintensiv abgewickelt werden müssten, oder wo eine Begehung mittels Personal oder anderen technischen Mitteln überhaupt nicht möglich wäre. Mit Full-HD- und Wärmebildaufnahmen sowie einem einstellbaren Neigungswinkel der Kameras inklusive LED-Beleuchtung ist eine fundierte Dokumentation möglich.

Im Zuge des Einsatzes dieser Methodik ergeben sich in erster Linie folgende Vorteile:

- Beurteilung mittels Realbild und thermographischen Aufnahmen
- Klassifizierung der Fehlerart sowie Oberflächenbeschaffenheit im Bericht
- Fehlstellen können dem betroffenen Objektbericht zugeordnet werden
- Zeit- und Kosteneinsparung durch rasche Datenerfassung
- Einsatz in dunklen, nicht leicht zugänglichen oder gefährlichen Umgebungen
- Erhöhung der Arbeitssicherheit

Im Zuge des Pilotprojektes konnte eine reibungslose Testbefliegung durchgeführt werden. Der Durchflug der Haltung konnte dabei zu jeder Zeit sichergestellt werden. Das Sichtfeld der Kamera wird im Zuge der Befliegung nicht von dem umgebenden Käfig eingeschränkt, die Erstellung eines 3D-Modells ist somit möglich, wobei sich bei der Befliegung von Schächten eine Beeinträchtigung der Signalübertragung durch den entstehenden Funkschatten ergab. Über das 3D-Modell können Messungen vorgenommen werden. Darüber hinaus kann die erstellte lückenlose Darstellung für Zustandsvergleiche herangezogen werden.

Als Resümee kann seitens Wien Kanal festgehalten werden, dass die Bauzustandsaufnahme mittels Käfigdrohne viel Potential aufweist und man nach einigen Anpassungen im Bereich von Hard- und Software von einem sehr vorteilhaften Einsatz im Routinebetrieb ausgehen kann.

### 3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

#### 3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

##### Ertragslage

in TEUR	2019	2018	+/-	+/- %
Umsatzerlöse	255.748	249.167	6.581	3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	36.877	39.669	-2.792	-7%
Finanzergebnis	2.520	2.553	-33	-1%
EBIT	-15	5.155	-5.170	100%
Ergebnis vor Steuern	-685	2.424	-3.109	-128%

##### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsgebühr, der Kanaleinmündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

##### Kapitalrentabilität

in TEUR	2019	2018
Umsatzrentabilität	0%	1%
Eigenkapitalrentabilität	0%	0%
Gesamtkapitalrentabilität	0%	0%

### 3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2019	2018
Anlagevermögen	1.615.828	1.749.573
Umlaufvermögen	232.583	202.167
Aktive Rechnungsabgrenzung	25.764	27.465
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.874.175</b>	<b>1.979.205</b>
Eigenkapital	1.536.628	1.557.388
Langfristiges Fremdkapital	221.963	312.016
Kurzfristiges Fremdkapital	115.584	109.801
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.874.175</b>	<b>1.979.205</b>

Kennzahlen	2019	2018
Eigenkapitalquote	82%	79%
Working Capital	108.435	84.413
Darlehen, Rückstellungen	-219.175	-309.564

### 3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (8.688 T€) sowie der Anlagen in Bau (4.470 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2019 auf 14.287 T€.

Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2019 Anschaffungswerte in Höhe von 2.045.176 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 429.348 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.615.828 T€ errechnen.

Kennzahlen:

		2019	2018
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	22%	27%
Anlagenintensität	Anlageverm.in % des Gesamtverm.	86%	88%

### 3.2.4 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2019	2018
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	73.532	84.445
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.640	-7.862
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-35.391	-38.045
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	31.501	38.538
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	164.150	125.612
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	195.651	164.150

### 3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

## 4. Integriertes Managementsystem

### 4.1. Umsetzung des integrierten Managementsystems

Im Jahr 2019 wurden, ausgehend von den Ergebnissen des Wien Kanal-IMS-Managementreview 2017 diverse Projekte im Rahmen des IMS weitergeführt bzw. neu gestartet.

Zu Beginn des Jahres erfolgten die notwendigen Schulungen, sodass das neu entwickelte Kompetenzmanagement bereits im Rahmen der 2019 durchgeföhrten MitarbeiterInnenorientierungsgespräche in der gesamten Unternehmung implementiert werden konnte.

Das Projekt zur Überarbeitung des gesamten Unterweisungsprozesses, seiner Dokumentation und der Unterweisungsunterlagen wurde abgeschlossen und in die institutionalisierte Umsetzung übergeführt. Sämtliche Unterweisungserfordernisse aus den Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumenten der einzelnen Außenstellen wurden harmonisiert und die entsprechenden Unterweisungsunterlagen so organisiert, dass nun alle Außenstellen einheitliche Unterweisungen durchführen und diese in gleicher Form dokumentieren.

Darüber hinaus wurde mit der Aktualisierung des Compliance-Prozesses von Wien Kanal fortgefahren. Der erste Schritt war die Überarbeitung des Wien Kanal Rechtsregisters, welches nach Vorbereitungen im 4. Quartal 2018 zu Beginn des Jahres 2019 allen Organisationseinheiten von Wien Kanal zur Aktualisierung übergeben wurde. In einem zweiten Schritt wurde ein Aktualisierungsablauf für das Rechtsregister definiert und umgesetzt, sodass das Rechtsregister 2019 vollständig aktualisiert wurde.

Das Wien Kanal-IMS-Handbuch wurde 2019 einer Aktualisierung unterzogen.

Ein Schwerpunkt der IMS-Tätigkeiten lag im Bereich der internen Audits. Es wurden sämtliche Anforderungen aller IMS-Managemeinzelnsysteme in nahezu allen Bereichen von Wien Kanal intern auditiert. Im Zuge dieser Audits konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Des Weiteren wurde das PUMA-Jahresprogramm 2019 entsprechend der Vorgaben des „Programm Umwelt im Magistrat“ (PUMA) geplant und umgesetzt und hat an der Start-Up-Veranstaltung des „Städtischen Energieeffizienzprogramms“ (SEP) teilgenommen.

Im Bereich der Schlosserwerkstätte konnte 2019 die Überwachungsauditierung gem. ISO EN 1090 erfolgreich durchgeführt werden.

2019 wurde die Umsetzung der ISO 45001-Anforderungen im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement finalisiert. Auch die Anforderungen im Bereich der internen Audits, welche aus der Neuüberarbeitung der ISO 19011 resultierten, wurden in die Prozesse von Wien Kanal eingeplant und umgesetzt.

Im Oktober 2019 fand das zweite externe Verlängerungs- bzw. Rezertifizierungsaudit statt. Wien Kanal konnte erneut die vollständige, normgetreue Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Managementsystems und ihrer Leistungen nachweisen. Das gesamte System wurde daher gemäß den geltenden Anforderungsnormen zertifiziert.

## **4.2. Risikomanagement**

### **4.2.1 Rechtliche Risiken**

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das betriebliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Die wesentlichen Abläufe wurden unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2019 im Rahmen des strategischen Risikomanagements zwei Risikobehandlungen im Bereich Compliance Management durchgeführt. Ein Compliance Management ist die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen, worunter rechtsverbindliche und ethische Regeln fallen können.

Die Risikobetrachtungen bezogen sich auf die Bereiche „Korruption“ sowie „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“.

Im Bereich „Korruption“ wurde durch das Risikoteam, gemäß den bei Wien Kanal im Rahmen des Risikomanagements implementierten Abläufen, die Aufnahme einer

Integritätsvereinbarung in alle Vergabeprozesse von Wien Kanal als risikovermindernde Maßnahme erarbeitet.

Im Rahmen jedes Vergabeverfahrens werden seitens Wien Kanal die Compliance-Regeln in Form der angeführten Integritätsvereinbarung an die einzelnen Bieter übermittelt. Darin ist auf der einen Seite die kompromisslose Haltung von Wien Kanal zu diesem Themenbereich dargestellt, auf der anderen Seite werden die seitens Wien Kanal zu treffenden Maßnahmen bei dem Erkennen von strafbaren Handlungen angeführt. Der Bieter erkennt mit der Abgabe eines Angebotes dieses Schreiben und die damit festgelegten Inhalte und Vorgangsweisen an. Diese Integritätsvereinbarung stellt ein wichtiges Signal dar, wie sich die Stadt Wien, in diesem Fall die Unternehmung Wien Kanal, dem Thema Korruption gegenüber positioniert.

Im Bereich Arbeitssicherheit lag der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Wahrung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch Auftragnehmer sowie Dritter auf Betriebsanlagen von Wien Kanal.

Seitens des Risikoteams wurde erkannt, dass die bisherigen Vorkehrungen zum Befahren der Kanalanlagen und der Bestellung von Koordinatoren bei Bauprojekten ausreichend erscheinen.

Wie in allen risikorelevanten Bereichen ist auch in diesem Zusammenhang eine laufende Sensibilisierung und Schulung der MitarbeiterInnen von Wien Kanal notwendig, welche im Rahmen von regelmäßigen Unterweisungen erfolgen sollen.

Die entsprechenden Vorgangsweisen wurden in einer Dienstanweisung als verbindlich erklärt.

#### **4.2.2 Personalrisiken**

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen StellvertreterInnen vorgesehen sind.

Personalrisiken, welche aus dem Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ stammen, werden in der Unternehmung Wien Kanal im Rahmen des integrierten Managementsystems identifiziert, bewertet, durch entsprechende Maßnahmen möglichst minimiert und fortlaufend beobachtet.

Im Rahmen der Risikominimierung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken stellt die Durchführung von Sicherheitsunterweisungen eine wesentliche Grundlage im Präventivmaßnahmenspektrum dar.

Die Unternehmung Wien Kanal unterweist daher schon jeher alle MitarbeiterInnen an allen Standorten hinsichtlich sämtlicher bestehender Gefahren und der zur Sicherheitsprävention vorgesehenen

- technischen Maßnahmen,
- organisatorischen Maßnahmen,
- personellen Maßnahmen sowie
- (wo notwendig) gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen

der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die Unterweisungssystematik dient damit zur Gänze der Risikominimierung und Gesundheitsprävention.

Ende 2018 wurde beschlossen, die Durchführung und Dokumentation der erforderlichen Sicherheitsunterweisungen für alle Standorte von Wien Kanal über den Jahreswechsel zu vereinheitlichen und ab 2019 in aktualisierter Weise durchzuführen und zu dokumentieren.

Dafür wurden einerseits die gesamte Vorgabedokumentation (Unterweisungsinhalte, Betriebsanweisungen,...) und andererseits die gesamte Nachweisdokumentation (Anwesenheitsunterschriften, Übersichtslisten, Erledigungsstandreportings) für alle Standorte aktualisiert, vereinheitlicht und zentral zur Verwendung vorbereitet.

Die Unterweisungsorganisation wurde in einem IMS-Prozess definiert und festgelegt. Zusätzlich wurden eine entsprechende Arbeitsanweisung und ein zugehöriges Infoblatt erstellt und am IMS-Laufwerk zur Verfügung gestellt.

Die neue Unterweisungsorganisation inkl. der Dokumentation und aller dazu benötigten Unterlagen wurden durch eine spezielle Schulung allen organisierenden Personen zur Kenntnis gebracht.

Dadurch konnte die Arbeitssicherheitsrisikominimierung für alle MitarbeiterInnen durch noch stärkere Vereinheitlichung (bei Beachtung aller besonderen Unterwei-

sungsbedürfnisse) und Aktualisierung der Wien Kanal-weit gültigen Unterweisungsunterlagen weiter verbessert werden.

Im Rahmen sowohl der internen als auch der externen Auditierungen des integrierten Managementsystems konnte im Laufe des Jahres 2019 die vorbildliche Umsetzung des Vorgabeprozesses und Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation der Unterweisungen festgestellt und zertifiziert werden.

## 5. Betriebssicherheitsrisiken

### 5.1.1 Notfallkonzept Pump- und Sonderbauwerke

Für die Pump- und Sonderbauwerke von Wien Kanal wurde ein Betriebskonzept für die weitest gehende Aufrechterhaltung des Schmutzwassertransports bei Anlagen-gebrechen sowie Ausfall der Netzversorgung erstellt.

Pumpwerke stellen jene Sonderbauwerke dar, die am maßgeblichsten von der Netzversorgung abhängig sind. In den übrigen Sonderbauwerken sind es nahezu ausschließlich Schieber, die als Stellorgane für die Abflussteuerung von Bedeutung sind. Entweder weisen diese nur einen geringen Energiebedarf auf, um sie in eine „sichere“ Stellung zu verfahren oder in den meisten Fällen können sie auch gänzlich ohne Netzversorgung, das heißt ausschließlich manuell, verfahren werden.

Fällt bei den Pumpwerken hingegen die Netzversorgung aus und steht keine Notversorgung zur Verfügung, ist der Abwassertransport im Allgemeinen stoßartig unterbrochen. Der erforderliche Leistungs- und Energieeinsatz zum Betrieb der Pumpwerke ist oft beträchtlich und reicht bei den von Wien Kanal betriebenen Anlagen von wenigen kW bis zu einigen MW.

Die größten Verbraucher stellen die sogenannten Hauptpumpwerke von Wien Kanal dar. Die Pumpwerke Linker Donausammler (PW LDS), Rechter Hauptsammelkanal (PW RSK), Linker Hauptsammelkanal (PW LHSK) und Kaiserebersdorf (PW KE) stellen die größten und strategisch wichtigsten Pumpwerke von Wien Kanal dar. Die Pumpwerke PW LDS, PW LHSK und PW RSK sind seit ihrer Errichtung miteinander energietechnisch über einen 20kV-Mittelspannungsring mit redundanter Netzeinspeisung verbunden.

Bei Kompletausfall kann das am PW LDS vorhandene 6kV-Notstromaggregat mit einer Leistung von etwa 3MVA eine Notversorgung und damit einen Teilbetrieb gewährleisten.

Bei den sonstigen für den Abwassertransport unmittelbar relevanten Pumpwerken kann ein Notbetrieb mittels mobiler Notstrom- und Pumpenaggregate bewerkstelligt werden. Aufgrund der verfügbaren Stauraumkapazitäten und der dadurch realisierbaren Rückhaltezeiten ist bei gleichzeitigem Ausfall mehrerer Pumpwerke ein Notbetrieb durch eine zyklische Befahrung der einzelnen Anlagen möglich. So kann auch bei einem großflächigen Stromausfall der Abtransport der bei Trockenwetter anfallenden Schmutzwässer über das öffentliche Kanalnetz gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen mobilen Notstromaggregate und Pumpenaggregate wurden gemäß den technischen Anforderungen beschafft.

## 6. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Mit 16.03.2020 wurde Wien Kanal in Folge der Corona-Krise auf Notbetrieb umgestellt.

Dank des Krisenmanagements, welches in den letzten Jahren bei Wien Kanal aufgebaut wurde, konnte eine rasche und geordnete Umstellung vollzogen werden.

In diesem Zusammenhang wurde frühzeitig ein Krisenstab eingerichtet, Notfallpläne abgearbeitet, Dienstpläne überarbeitet und die IT-Infrastruktur entsprechend ausgebaut.

Die weitest gehende Implementierung von Homeoffice in den administrativen Bereichen sowie die getroffenen Vorkehrungen im operativen Bereich, wie die schon angeführte Umschichtung von Dienstplänen oder die Selektion von unaufschiebbaren Tätigkeiten, allesamt mit dem Ziel, den Notbetrieb auf längere Zeit aufrecht erhalten zu können, stellen eine große Herausforderung an alle MitarbeiterInnen dar.

Alle Fachbereiche und Stabstellen haben durch diese Maßnahmen zu einer neuen Arbeitsweise gefunden. Dabei ist neben Eigenverantwortung und Engagement, das integrierte Managementsystem eine gute Krisenversicherung. In etwa 150 Prozessen, Abläufen und Arbeitsanweisungen wurden für den Normalbetrieb klare Inhalte und Verantwortlichkeiten festgelegt. Was normalerweise im Alltag zum Ziel führt ist gerade jetzt, in dieser komplexen Situation, ein extrem hilfreiches Werkzeug. Die

Prozesse und Abläufe stellen auch eine hervorragende Checkliste dar, um den Notbetrieb auf lange Frist zu garantieren.

So steht zu jeder Zeit die Aufrechterhaltung des Abwasserabflusses im Vordergrund, die „direkten Dienstleistungen“ bleiben aufrecht und der Bereitschaftsdienst ist personell bzw. fahrzeugtechnisch einsatzbereit. Aber auch die Kommunikation sowohl intern mit den Service-Hotlines sowie nach außen über das KundInnenmanagement bleibt jederzeit gewährleistet.

Wien, am 28. April 2020

Der Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. ILMER".

Dipl.-Ing. Andreas ILMER

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## 1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Die folgenden Darstellungen und Kennzahlen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtern. Geringfügige Unterschiede können sich im Tabellenteil durch Rundungsdifferenzen ergeben.

### 1.1. Vermögenslage

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	+/- T€
<b>Aktiva</b>			
<b>langfristig gebundene Mittel</b>			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	5	14	-9
Sachanlagen	1.580.906	1.607.003	-26.098
Finanzanlagen	34.917	142.555	-107.638
	<b>1.615.828</b>	<b>1.749.573</b>	<b>-133.745</b>
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.598	10.724	874
	<b>1.627.426</b>	<b>1.760.296</b>	<b>-132.871</b>
<b>kurzfristig gebundene Mittel</b>			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	428	548	-120
Lieferforderungen	3.494	5.554	-2.060
sonstige Forderungen	1.412	1.193	219
flüssige Mittel	195.651	164.150	31.501
Wertpapiere des Umlaufvermögens	20.000	20.000	0
	<b>220.985</b>	<b>191.444</b>	<b>29.541</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	25.764	27.465	-1.701
	<b>246.749</b>	<b>218.909</b>	<b>27.840</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.874.174</b>	<b>1.979.205</b>	<b>-105.030</b>

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## Passiva

### eigene Mittel

Eigenkapital	1.593.801	1.616.767	-22.966
Kapitalrücklagen	-88.348	-87.631	-717
Bilanzverlust			
	<hr/> 1.505.453	<hr/> 1.529.136	<hr/> -23.683
Investitionszuschüsse	31.175	28.252	2.922
	<hr/> 1.536.628	<hr/> 1.557.389	<hr/> -20.761

### fremde Mittel

langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	145.917	119.962	25.955
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.835	11.745	-3.910
erhaltene Anzahlungen	1.844	0	1.844
Lieferverbindlichkeiten	2.186	2.439	-253
sonstige Verbindlichkeiten	59.476	170.272	-110.796
Rechnungsabgrenzungsposten	4.705	7.599	-2.894
	<hr/> 221.963	<hr/> 312.016	<hr/> -90.054
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	4.306	2.541	1.765
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.819	4.115	-296
erhaltene Anzahlungen	158	0	158
Lieferverbindlichkeiten	51.658	47.542	4.116
sonstige Verbindlichkeiten	51.911	50.713	1.198
Rechnungsabgrenzungsposten	3.731	4.889	-1.157
	<hr/> 115.584	<hr/> 109.800	<hr/> 5.784
	<hr/> 337.547	<hr/> 421.816	<hr/> -84.269
<b>Summe Passiva</b>	<b><hr/>1.874.174</b>	<b><hr/>1.979.205</b>	<b><hr/>-105.030</b>

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## 1.2. Ertragslage

	2019 T€	%	2018 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	255.748	99,7	249.167	99,7	6.580
andere aktivierte Eigenleistungen	862	0,3	740	0,3	123
<b>Betriebsleistung</b>	<b>256.610</b>	<b>100,0</b>	<b>249.907</b>	<b>100,0</b>	<b>6.703</b>
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-1.511	0,6	-1.619	0,7	107
<b>Rohertrag</b>	<b>255.099</b>	<b>99,4</b>	<b>248.289</b>	<b>99,4</b>	<b>6.810</b>
Personalaufwand	-60.730	23,7	-53.933	21,6	-6.797
Abschreibungen	-40.082	15,6	-39.798	15,9	-284
sonstige betriebliche Aufwendungen	-159.922	62,3	-155.685	62,3	-4.237
sonstige betriebliche Erträge	2.430	1,0	998	0,4	1.432
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-3.205</b>	<b>-1,3</b>	<b>-129</b>	<b>-0,1</b>	<b>-3.076</b>
Finanzerträge	3.190	1,2	5.284	2,1	-2.094
Finanzaufwendungen	-670	0,3	-2.731	1,1	2.061
<b>Finanzergebnis</b>	<b>2.520</b>	<b>1,0</b>	<b>2.553</b>	<b>1,0</b>	<b>-33</b>
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>-685</b>	<b>-0,3</b>	<b>2.424</b>	<b>1,0</b>	<b>-3.109</b>
Steuern vom Einkommen	-32	0,0	-39	0,0	7
<b>Jahresfehlbetrag, Jahresüberschuss</b>	<b>-717</b>	<b>-0,3</b>	<b>2.385</b>	<b>1,0</b>	<b>-3.102</b>
<b>Jahresverlust, Jahresgewinn</b>	<b>-717</b>	<b>-0,3</b>	<b>2.385</b>	<b>1,0</b>	<b>-3.102</b>

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## 1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS/BW2

	2019 T€	2018 T€
Ergebnis vor Steuern	-685	2.424
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	39.335	38.781
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	256	1.972
<b>Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>38.906</b>	<b>43.177</b>
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	2.787	230
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	27.720	17.930
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	4.151	23.147
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>73.564</b>	<b>84.484</b>
Zahlungen für Ertragsteuern	-32	-39
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>73.532</b>	<b>84.445</b>
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	57	1.226
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.040	417
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-9.716	-9.966
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Investitionszuschüsse	1.979	461
<b>Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.640</b>	<b>-7.862</b>
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-9.543	-15.109
Rückzahlung von Kapitalrücklagen, Einzahlung von Kapitalrücklagen	-25.848	-22.936
<b>Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-35.391</b>	<b>-38.045</b>
<b>Nettogeldfluss gesamt</b>	<b>31.501</b>	<b>38.538</b>
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	164.150	125.612
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>195.651</b>	<b>164.150</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSD KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

## Beilage VI

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren Datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern)-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

### Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtbarem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmertgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechndatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellten Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen mussste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.